

## **Satzung der Stadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit § 18 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. 9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 6.1980 (BGBl. I S. 649), hat der Rat der Stadt Uelzen am 15. 9.1982 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Uelzen ist jedermann nach Maßgabe des NStrG und des FStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Ortstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Uelzen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 NStrG).
- (4) Ortstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden bebauten Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden sollen.
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Märkte, soweit diese unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung fallen. Diese Satzung findet auch keine Anwendung auf besondere Veranstaltungen, die volksfestähnlichen Charakter haben (z. B. Stadtfest).
- (6) Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei nur eine vorübergehende Nutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Die folgenden Arten der Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sind mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung erlaubnisfrei:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Teile baulicher Anlagen, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer,

- b) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
  - c) zeitlich begrenzte Werbeanlagen über Gehwegen für Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
  - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
  - e) Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können der Erlaubnispflicht unterworfen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts sowie deren Vertrieb im Handverkauf wird von einer Erlaubnis freigestellt, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt werden. In diesem Fall ist eine Anzeige an die Stadt erforderlich.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Soweit das Versammlungsgesetz für Straßenbenutzungen anlässlich öffentlicher Versammlungen oder Aufzüge abschließend Anwendung findet, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich.

### **§ 3**

#### **Besondere Erlaubnis**

- (1) Alle nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Uelzen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis auf Antrag hin erteilt ist. Auf Verlangen der Stadt ist der Antrag auf Sondernutzung schriftlich zu stellen.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Er hat der Stadt Uelzen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Uelzen bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserführung und Versorgungsschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Uelzen ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt Uelzen nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Uelzen keine Ansprüche bei Widerruf der Erlaubnis, Änderungen von Bedingungen und Auflagen oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (7) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Versagung und Widerruf**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist insbesondere zu versagen, wenn
  1. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt würde,
  2. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Abs. 1 nicht leistet.
- (3) Der Widerruf einer nach § 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
  2. der Erlaubnisnehmer die ihm auferlegten Auflagen nicht erfüllt,
  3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentlichen Interessen gefährdet,
  4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzten Gebühren nicht zahlt,

5. von der Erlaubnis nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt Uelzen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die vom ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Uelzen für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden. Er haftet der Stadt Uelzen dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Uelzen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Uelzen erhoben werden können.
- (3) Die Stadt Uelzen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Uelzen vorzulegen.

## **§ 7 Gebühren**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uelzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  2. nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 NStrG oder § 8 FStrG erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 87 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **§ 9 Bisherige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr wirksam sind.

- (2) Alle Sondernutzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, enden mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.11.1982 in Kraft.

Uelzen, den 15. September 1982

R. Froin  
Bürgermeister

(Siegel)

Dr. Hachmann  
Stadtdirektor